

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“

Abwägungs- und Beschlussvorschläge; Würdigung zur:

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- B. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Verfahrensablauf:

06.10.2022	Aufstellungsbeschluss (VA)
19.02.2024 - 19.03.2024	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
19.02.2024 - 19.03.2024	Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Email vom 15.02.2024

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgetragen.

- B. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Abgegebene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Landkreis Heidekreis vom 14.03.2024
- LBEG vom 18.03.2024
- DB AG – DB Immobilien vom 19.02.2024
- LWK Niedersachsen vom 07.03.2024
- Polizeiinspektion Heidekreis vom 20.02.2024
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn vom 19.03.2024
- LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.02.2024
- Stadt Walsrode vom 08.03.2024
- Vodafone GmbH vom 18.03.2024 (S01345339)
- Vodafone GmbH vom 18.03.2024 (S01345062)
- EWE Netz vom 19.02.2024
- Exxon Mobil vom 17.02.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.03.2024
- Gasunie vom 20.02.2024
- Ericsson vom 27.02.2024

Stand: 16.07.2024

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1 Landkreis Heidekreis Vom 14.03.2024 AZ: 61.21.021.039 Zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben. Raumordnung Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch sollten noch folgende Punkte in der Begründung unter Nr. 5 ergänzt bzw. geändert werden: a) Am 01.09.2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Hierüber ist bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 folgende Information an die Stadt Soltau gegangen: Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens. Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind - wie auch beim Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) – alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung. In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestsetzungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten: Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend sind hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzungen zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe. Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.	Raumordnung Seitens der Stadt Soltau wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Der Hinweis auf den der Länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen zum Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement ergänzt. Das Vorhaben der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Plansatz II.1.2 nicht, da sich im Umfeld des Plangebietes keine Anlagen des Hochwasserschutzes bzw. Deichanlagen befinden.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten. Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten. In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten. In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen. Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar. Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen. b) Es wird auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Heidekreises aus dem Jahr 2015 Bezug genommen. Durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ist entschieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (neu) eingeleitet. Ein Bezug zu dem Entwurf aus dem Jahr 2015 sollte insoweit nicht mehr hergestellt werden. Planungsrecht Auf Seite 14 der Begründung wird ausgesagt, dass eine umfassende Standortprüfung für die Umsetzung einer Kita durchgeführt wurde. Um die Auswahl des Standortes und auch die damit verbundene Entscheidung zum Standort besser nachvollziehen zu können, ist die Standortprüfung der Begründung zum Flächennutzungsplan beizufügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorhaben der 71. Änderung handelt es sich um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG, sodass ein Festlegungsauftrag entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um kein Überschwemmungsgebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Soltau liegt über 100 km von der Nord- und Ostsee entfernt. Das Plangebiet der 71. Änderung liegt nicht in Bereichen, in dem eine Gefahr durch Meeresüberflutungen besteht. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst. Planungsrecht Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde das Kapitel 6.1 anhand der Standortprüfung durch weitere Informationen zu dem Prüfungsprozess ergänzt. Das Dokument der Standortprüfung enthält datenschutzrechtlich relevante Inhalte (u.a. Angaben zu Eigentümerverhältnissen) und kann mithin nicht veröffentlicht werden. Eine teilweise Veröffentlichung ohne die geschützten Daten würde der Nachvollziehbarkeit nicht dienen, da die Einordnung und Bewertung der Standorte ohne die dann fehlenden Angaben durch Dritte nicht mehr nachvollzogen werden können.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Es wird weiterhin beschrieben, dass ein weiterer Standort einer Kita im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3 geplant ist. Der geplante Neubau einer Kita im Bereich Drögenheide wird dabei nicht erwähnt und ist zu ergänzen. Natur- und Landschaftsschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanplanung naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z.B. zu erhaltende Gehölze oder Flächen für geplante Kompensationsmaßnahmen) identifiziert und festgelegt werden sollten. Aus naturschutzfachlicher Sicht scheint es daher sinnvoll, diesen bereits in der Flächennutzungsplanung entsprechend festzulegen. Hierunter fallen insbesondere die angrenzenden Waldflächen am „Böhmewald“ des Teilgebiets B der Ganztagsschule. In der Begründung wird aufgeführt: „Im Teilgebiet B ist geplant, im Zuge der konkreten Bauleitplanung das Baufeld so zu definieren, dass für die zukünftige Bebauung keine Randstrukturen vom Böhmewald überplant oder umgewandelt werden müssen.“ Unter diesen Gesichtspunkten und einer Umsetzung dieser Maßnahmen im folgenden Bebauungsplan kann eine naturschutzfachliche Zustimmung erteilt werden. Für das Teilgebiet A wurden bereits im Aktenzeichen 22050210 Regelungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausgearbeitet und dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind in den Unterlagen entsprechend zu übernehmen und darzustellen. Denkmalpflege Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, [REDACTED] zu melden. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Natur- und Landschaftsschutz Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die schützenswerten Waldflächen des Böhmewaldes liegen außerhalb des Plangebietes und werden nicht in Anspruch genommen. Die Darstellung für Fläche für Wald bleibt erhalten. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, erfolgt die Festsetzung von ggf. zu schützenden Gehölzen/Flächen im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Umweltbericht wird ein Hinweis auf die bereits geregelten Ausgleichsmaßnahmen für das Teilgebiet A aufgenommen. Denkmalpflege Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung werden reaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bebauungsplan aufgenommen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2 LBEG Vom 18.03.2024 Z: TOEB.2024.00208 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Altbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Baugrund Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkantung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts ist/sind bisher 1 Erdfall/Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfüllter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Durchführung der Planung. Die Erläuterungen im Umweltbericht werden hinsichtlich des Erdfallrisikos ergänzt und es wird auf erforderliche konstruktive Maßnahmen an Gebäuden zum Schutz von Leben und Gesundheit hingewiesen, welche mit Umsetzung der Planung erfolgen müssen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Flächen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Eine geotechnische Baugrunderkundung/-untersuchung sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 wird Bestandteil des Entwurf des Bebauungsplanes.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3 DB AG – DB Immobilien Vom 19.02.2024 AZ: TÖB-NI-24-175525 Die DB AG, DB Immobilien, als von der „DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG)“ bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/ Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Dem Hinweis wird gefolgt. Die DB InfraGO AG wird im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4 LWK Niedersachsen Vom 07.03.2024 Z: F-Plan HK Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planungen vor Ort bestehen unsererseits keine Bedenken. Bzgl. der noch nicht aufgeführten externen Kompensationsmaßnahmen regen wir an, dass diese mit Bedacht umgesetzt werden, da eine weitere Inanspruchnahme ldw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke angesichts des hohen Anteils von Wald-, Militär-, Siedlungs-, Tourismus- und Verkehrsflächen im Heidekreis die ohnehin schon angespannte Situation noch verschärfen würde. Bei Konkretisierung der externen Maßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Teilgebiet A wurde bereits eine externe Kompensationsfläche ermittelt, auf die im weiteren Verfahren im Umweltbericht hingewiesen wird. Für den erforderlichen Ausgleich im Teilgebiet B wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine geeignete Ausgleichsfläche ermittelt und zugeordnet. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Flächensuche wie auch die Belange von Wald, Militär, Siedlung, Tourismus und Verkehr gegeneinander abgewogen, um den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Dem Hinweis wird gefolgt. Die LWK Niedersachsen werden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5 Polizeiinspektion Heidekreis Vom 20.02.2024 Gegen die uns vorliegende geplante 71. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zurzeit aus Sicht der Polizeiinspektion Heidekreis keine Einwände. Zur Planung der verkehrlichen Erschließung wird ausdrücklich um ausreichende Berücksichtigung der Inhalte des neuen Regelwerkes „E-Klima 2022“ gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Konkretisierung der Erschließung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Soltau.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Sellhorn Vom 19.03.2024 Z. 2211 Aus waldfachlicher Sicht werden die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen: Waldumwandlung: Innerhalb der Teilgebiete A und B befindet sich Wald, der eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweist. Die Inanspruchnahme von Wald für eine Bebauung stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umzuwandelnden Waldes wurde durch eine fachkundige Person i.S. d. § 15 NWaldLG erfasst und bewertet. Die vorliegenden Waldgutachten vom 27.06.2023 und vom 18.09.2023 sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie bilden die Grundlage für die waldrechtliche Kompensation nach Nr. 2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 05.11.2016 – 406-64002-136). Der waldrechtliche Kompensationsumfang beträgt insgesamt 26.400 m² (Teilgebiet A = 17.100 m², Teilgebiet B = 9.300 m²). Zu Nr. 3.2.2 Forstwirtschaft: Im 3. Absatz, Satz 2 heißt es: „Dabei handelt es sich weitgehend um naturferne Kiefernforste, in denen aufgrund der Strukturen keine forstfachliche Bewirtschaftung erfolgen kann“. Dieser Satz sollte gestrichen oder abgeändert werden, da er fachlich falsch ist. • Die Kiefer (mit Birke und Eiche) ist nicht naturfern, sondern sie bildet als Pionierbaumart auf ehemals übernutzten armen Heidestandorten die erste Waldgeneration. Sie hat zur Bildung eines Waldbodens beigetragen, der Grundlage für die kommende Laubmischwaldgeneration ist. • Der Wald unterliegt nach § 11 NWaldLG der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung. Nach einem Sturm- oder Brandereignis hätte die Fläche zeitnah wieder aufgeforstet werden müssen. Die Aussage, dass aufgrund der Strukturen keine forstfachliche Bewirtschaftung erfolgen kann, ist fachlich falsch. Waldrand / Abstand zwischen Wald und Bebauung: In Nr. 3.2.2 Forstwirtschaft, 4. Absatz, Satz 2 heißt es, dass ein Abstand von 25 m (zwischen dem Waldrand und baulichen Anlagen) aus Gründen des Brandschutzes berücksichtigt wird. Dieser Abstand wird entsprechend anderer städtebaulicher Planungen als ausreichend angesehen. Der Brandschutz bildet aber nur ein Parameter, das bei der Festsetzung des Abstandes zum Wald zu berücksichtigen ist.	Waldumwandlung Der Hinweis auf die innerhalb des Plangebietes bestehenden Waldstrukturen sowie die erforderlichen Ersatzaufforstungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die vorliegenden Waldgutachten wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Stadt Soltau orientiert sich bei den Regelungen zum Waldabstand im Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes an der Verfügung ‚Feuerschutzstreifen an Siedlungen‘ (Herausgeber: Der Regierungspräsident in Lüneburg) vom 19.09.1972. Für das Teilgebiet A liegt angelehnt auf dieser Grundlage bereits eine Genehmigung durch den Heidekreis vor. Da in beiden Teilgebieten eine einheitliche Regelung erfolgen soll, wird auch für das Teilgebiet B ein entsprechender Abstand zum Wald von 25 m vorgesehen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbio- tope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Ar- tenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushage- rung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Land- schaft. Waldränder im Landkreis Heidekreis sollen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen von störenden Nutzungen und von Bebauung in einem Abstand von mindestens 60 m freigehalten werden. Ein Unterschreiten des fest- gelegten Abstandes von 60 m ist nur im nachvollzieh- bar begründeten Einzelfall möglich (RROP Landkreis Heidekreis). Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist • aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Randbäume, die eine Wuchshöhe von 30 m errei- chen, sind während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • aus waldökologischen Gründen • und der Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) zwi- schen dem Wald und der geplanten Bebauung einzu- halten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO). Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich auf den Entwurf des Regio- nalen Raumordnungsprogrammes des Heide- kreises aus dem Jahr 2015. Gemäß der Stel- lungnahme des Landkreises Heidekreis ist durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ent- schieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Be- kanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (neu) eingeleitet. Aus diesem Grund orientiert sich die Stadt Soltau im Zuge des geplanten Vorhabens, wie vorangehend beschrieben, an der Verfügung „Feuerschutzstreifen an Siedlungen“ (Herausge- ber: Der Regierungspräsident in Lüneburg) vom 19.09.1972. Für künftige städtische Entwicklung erfolgt eine Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landkreises Heidekreises, sofern ein entsprechend beschlossenes Regio- nales Raumordnungsprogramm erneut be- schlossen wird.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7 LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Vom 29.02.2024 Z: TB-2024-00180 Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Soltau, 71. F-Planänderung, Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße" Antragsteller: Stadt Soltau Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Maßnahmen, die sich aus den Empfehlungen ergeben, durchgeführt.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf <u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8	Stadt Walsrode Vom 08.03.2024 Für die Beteiligung der Stadt Walsrode an dem o.a. Bauleitplanung bedanke ich mich. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilgebiete A "Kita Winsener Straße 92" und B "Ganztagsschule Winsener Straße" wurde festgestellt, dass die Belange der Stadt Walsrode derzeit nicht berührt sind. Für Teilgebiet A wird eine Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte (KITA) südöstlich der Winsener Straße mit einer Größe von 0,7 ha vorgeschlagen. Teilgebiet B wird als "Schule" und für "sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" für die Ganztagsschule als Ergänzung des Schulzentrums an der Winsener Straße im Mittelzentrum Soltau vorgesehen, mit einer Größe von etwa 2,9 ha. Ich bitte Sie, die Stadt Walsrode weiterhin an der o.a. Bauleitplanung zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stadt Walsrode wird im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vom 18.03.2024 S01345339, Teilgebiet A Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente. • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vom 18.03.2024 S01345062, Teilgebiet B Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11 EWE Netz Vom 19.02.2024 2024-5291 ID Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein erforderlicher Änderungsbedarf. Eine weitergehende Abstimmung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner 	

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12 Exxon Mobil Vom 17.02.2024 Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13 Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 04.03.2024 Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich der Teilfläche A sind Telekommunikationslinien der Telekom zur Grundstücksversorgung vorhanden. Ein Rückbau unserer Telekommunikationslinien bei Abriss von Gebäuden muss durch den Anschlussinhaber/ Grundstücksbesitzer/Erschließungsträger über den Bauherren-Service der Telekom beauftragt werden. Die Realisierbarkeit von Änderungen oder Erweiterungen vorhandener Grundstücksversorgungen kann ebenfalls über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden. Im Planbereich der Teilfläche B befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden ggf. zu gegebener Zeit zu dem aus dem Flächennutzungsplan noch zu entwickelnden Bebauungsplan eine detailliertere Stellungnahme abgeben. Hier bitten wir um weitere Beteiligung. Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Le-sebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für die Darstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14 Gasunie Vom 20.02.2024 Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

71. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ der Stadt Soltau
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - Würdigung der Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag																																										
15	Ericsson Vom 27.02.2024 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im folgenden zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																																										
	<table><tr><th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th><th>Frequenzband</th><th>Funkfeldlänge</th><th colspan="2">Empfängerichtfunkstelle</th></tr><tr><td>Name</td><td></td><td></td><td></td><td>Name</td><td></td></tr><tr><td>Koordinate Ost</td><td>Abstrahlrichtung</td><td></td><td></td><td>Koordinate Ost</td><td>Abstrahlrichtung</td></tr><tr><td>Koordinate Nord</td><td>Antennenhöhe</td><td></td><td></td><td>Koordinate Nord</td><td>Antennenhöhe</td></tr><tr><td>HY5161</td><td></td><td>18GHz</td><td>8.86 km</td><td>HY1186</td><td></td></tr><tr><td>Ost: 09 56 01.840 E</td><td>233.41°</td><td></td><td></td><td>Ost: 09 49 40.510 E</td><td>53.32°</td></tr><tr><td>Nord: 53 01 54.620 N</td><td>15m</td><td></td><td></td><td>Nord: 52 59 03.580 N</td><td>85.4m</td></tr></table> Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name				Name		Koordinate Ost	Abstrahlrichtung			Koordinate Ost	Abstrahlrichtung	Koordinate Nord	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe	HY5161		18GHz	8.86 km	HY1186		Ost: 09 56 01.840 E	233.41°			Ost: 09 49 40.510 E	53.32°	Nord: 53 01 54.620 N	15m			Nord: 52 59 03.580 N	85.4m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wird ausgeführt, dass von Gebäuden mit einer Höhe unter 20 Metern keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die Planunterlagen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden um einen Verweis der angemessenen Höhenbegrenzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle																																								
Name				Name																																								
Koordinate Ost	Abstrahlrichtung			Koordinate Ost	Abstrahlrichtung																																							
Koordinate Nord	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe																																							
HY5161		18GHz	8.86 km	HY1186																																								
Ost: 09 56 01.840 E	233.41°			Ost: 09 49 40.510 E	53.32°																																							
Nord: 53 01 54.620 N	15m			Nord: 52 59 03.580 N	85.4m																																							
																																												